

Vertrag Reiten für die Kleinsten

Vereinbarung zwischen

Doris Krämer
Turmstr. 16 a

64686 Lautertal-Gadernheim
Tel. 0170/5010959 E-Mail kraemer-doris@t-online.de

-nachstehend „Reitstall“ genannt-

und

Vor- und Nachname

Geb.Dat.

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

E-Mailadr.

-nachfolgend „Reitschüler“ genannt-

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Reitstall verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages geeignete Reitpferde/-ponys und qualifizierte Trainer für den Reitunterricht zur Verfügung zu stellen.

Der Reitunterricht erfolgt

- 14-tägig Freitags zw. 15.00 Uhr und 16.30 Uhr
- Drachengruppe gerade Wochen
- Einhorngruppe ungerade Wochen

Beginn des Vertrages 1. _____

In den hessischen Schulferien und an Feiertagen findet kein Reiten für die Kleinsten statt.

2. Vergütung

Die vom Reitschüler zu zahlende Vergütung beträgt derzeit

Euro monatlich

Alle Preise richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste.

Einzelne Reitstunden sind vorab oder spätestens direkt nach der Stunde bar zu bezahlen.

Die Monatspauschalen sind im Voraus zu bezahlen und müssen, am besten per Dauerauftrag, bis zum 3. des Monats auf dem Konto des Reitstalles eingegangen sein. Bei wiederholter verspäteter Zahlung besteht kein Anspruch mehr auf einen festen Reitplatz.

4. Verhinderung des Reitschülers

Sollte der Reitschüler aus irgendeinem Grund an der Teilnahme am Unterricht verhindert sein, hat er den Reitstall unverzüglich zu benachrichtigen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.

5. Absage der Reitstunden durch den Reitstall

Sollte es aufgrund Starkregen, Sturm oder Gewitter nicht möglich sein die Reitstunde durchzuführen, erfolgt ein Alternativprogramm in Form von Theorieunterricht. Dieser Ausfall ist auf 2 mal im Jahr (1.1. bis 31.12) begrenzt. Sollte öfter aus o.g. Grund ein Ausfall erfolgen, so wird der Monatsbetrag anteilig zurückerstattet.

Bei Krankheit der Reitlehrerin fällt die Reitstunde ersatzlos aus. Dieser Ausfall ist auf einmal im Jahr (1.1. bis 31.12) begrenzt. Sollte öfter aus diesem Grund ein Ausfall erfolgen, so wird der Monatsbetrag anteilig zurückerstattet.

6. Haftung

Der Reitschüler ist verpflichtet, sich durch geeignete Kleidung und durch das Tragen einer Schutzkappe vor Verletzungen zu schützen. Der Reitstall haftet gegenüber dem Reitschüler nur, wenn der Inhaber oder die eingesetzten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Reitschülers.

7. Laufzeit des Vertrages

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündbar. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Des Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Reitschüler durch ein ärztliches Attest nachweist, dass er krankheitsbedingt keinen Reitsport ausüben kann.

8. Datenschutz

Aufgrund der in Kraft getretenen Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist für die Verarbeitung der oben genannten Daten (nachfolgend „Daten des Reitschülers“) die Einwilligung des Reitschülers erforderlich.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

_____, den _____

(Reitstall)

(Reitschüler)

(ggf.gesetzl. Vertreter)